

Mögliche Corona-Szenarien: Betretungsverbot der Kita für Kinder

Dem Grunde nach gibt es drei verschiedene Szenarien, die dazu führen, dass Kinder vom Kita-Besuch ausgeschlossen sind:

1. **Ein Kita-Kind oder eine Person, die mit dem Kind in einem Hausstand lebt, hat COVID-19 Symptome.** Als Krankheitssymptome für COVID-19 gelten nach aktuellem Kenntnisstand: Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns. Auch wenn nur eines dieser Symptome auftritt, besteht das Betretungsverbot.
Hat das Kita-Kind selbst COVID-19 Symptome, ist eine Betreuung erst möglich, wenn das Kind einen kompletten Tag (24 Stunden) symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand ist. Ansonsten ist die Betreuung ist möglich, wenn
 - a. für das Kind bzw. die Person mit COVID-19 Symptomen ein negatives Ergebnis eines Corona-PCR-Tests vorgelegt wird oder
 - b. eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die eine COVID-19 Infektion ausschließt oder
 - c. die Person mit COVID-19 Symptom(en) nachweisen kann, dass sie vollständig geimpft ist und nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung 14 Tage vergangen sind¹ oder dass sie nach einer COVID-19 Infektion seit mindestens 28 Tagen und maximal bis 6 Monaten genesen ist oder sie ein aktuelles negatives Ergebnis eines Corona-Schnelltests² vorlegt – das negative Schnelltestergebnis ist an drei Tagen hintereinander erforderlich. D.h. das Kind darf 3 Tage hintereinander nur bei einem je aktuellen negativen Ergebnis des Corona-Schnelltests der symptomatischen Person die Kita besuchen.

2. **Für das Kita-Kind oder eine Person, die mit dem Kind in einem Hausstand lebt, ist durch Verordnung (z.B. Reiserückkehrer nach § 1 Abs. 1 der Corona-QuarantäneVO) oder durch das Gesundheitsamt eine individuelle Absonderung angeordnet** (z.B. positiver Test, Kontaktperson 1 ...).

3. **Beim Kita-Kind liegt ein positives Ergebnis eines Corona-Schnell- oder Selbsttest vor.**
Die Betreuung ist erst wieder möglich, sobald für die positiv getestete Person ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests vorgelegt wird.
Wenn für eine Person, die mit dem Kind in einem Hausstand lebt, ein positives Ergebnis eines Corona-Schnell- oder Selbsttests vorliegt, so gilt die „Quarantäne“ nur für die getestete Person selbst. D.h. das Kind kann bis zur Bestätigung einer COVID-Erkrankung des Haushalts-Angehörigen durch einen positiven PCR-Test weiter in der Kita betreut werden.

Stand: 24.6.2021

Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren
gez. Stefan Möllenev
Amtsleiter

¹ Siehe § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmVO)

² Ein Selbsttest ist nicht ausreichend. Es muss der Nachweis eines Schnelltests vorgelegt werden, der von einer zur Durchführung von Schnelltests berechtigten Einrichtung ausgestellt wurde und aus dem das Datum des Tests hervorgeht.